

FRAKTION DER LIBERALEN HOCHSCHULGRUPPE SAAR

im 68. Studierendenparlament der Universität des Saarlandes

programm@lhg-saar.de

ANTRAG AN DAS 68. STUDIERENDENPARLAMENT**AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT**

Das Studierendenparlament erlässt die folgende Ordnung:

**AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT****§ 1
(ZWECK)**

Diese Ordnung dient der Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen für die gewählten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität des Saarlandes sowie für die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa).

**§ 2
(AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN DES ASTA)**

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für jedes vom Studierendenparlament eingerichtete Referat monatlich 300,00 Euro.
- (3) Jeder Referent erhält zusätzlich bis zu 100,00 Euro monatlich für allgemeine AStA-Aufgaben. Die Auszahlung dieses Betrages an einen Referenten soll nur dann erfolgen, wenn Aufgaben im vorherigen Sinne angefallen sind. Die Entscheidung obliegt dem AStA-Vorsitz.
- (4) Ist ein Referat mit stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern besetzt, so soll die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen grundsätzlich an die einzelnen Mitglieder getrennt erfolgen. Dabei soll der Betrag gemäß § 2 Abs. 2 entsprechend des jeweiligen Aufwands aufgeteilt werden. Bei Unklarheiten oder Zweifeln über die Aufteilung entscheidet der AStA-Vorsitz nach Konsultation der AStA-Sitzung.

- (5) Der AStA-Vorsitz erhält pro Person eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

§ 3 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN DES STUPA

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Monat.
- (2) Jede Schriftführung des Studierendenparlaments erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro pro Monat.
- (3) Die restlichen Mitglieder des Studierendenparlaments erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 4 AUSZAHLUNG

- (1) Die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen und Beschäftigungsentgelten erfolgt zum Ende eines jeden Monats unbar durch die Buchhaltung des AStA.
- (2) Erfüllt ein Referent des AStA seine Verpflichtungen nicht, so kann die AStA-Sitzung auf Antrag des AStA-Vorsitz die Aufwandsentschädigungen für maximal einen Monat pro Amtszeit aussetzen. Das Studierendenparlament ist über diese Entscheidung in seiner nächsten Sitzung zu informieren. Stellt der AStA-Vorsitz nach Ablauf dieses Monats weiterhin eine Nichterfüllung der Verpflichtungen fest, so entscheidet das Studierendenparlament über die weitere Aussetzung der Auszahlung. Dem betroffenen Mitglied muss in beiden Gremien zuvor die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt werden.

§ 5 AUSSCHEIDEN

Im Monat des Ausscheidens aus dem AStA ergibt sich ein veränderter Anspruch auf die Aufwandsentschädigung:

1. Ein Ausscheiden aus dem Amt bis zum 8. Tag des Monats führt zu einem Erlöschen des Anspruchs auf eine Aufwandsentschädigung.
2. Ein Ausscheiden aus dem Amt bis zum 15. Tag des Monats führt zu einem reduzierten Anspruch von 50% der festgesetzten Aufwandsentschädigung.
3. Ein Ausscheiden aus dem Amt bis zum 23. Tag des Monats führt zu einem reduzierten Anspruch von 75% der festgesetzten Aufwandsentschädigung.
4. Ein Ausscheiden aus dem Amt zu einem späteren Zeitpunkt führt zum Anspruch auf die festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 6 ÄNDERUNGEN

- (1) Diese Ordnung wird vom Studierendenparlament mit absoluter Zweidrittelmehrheit geändert.

- (2) Betrifft eine Änderung dieser Ordnung die Höhe der Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen, so ist dem Änderungsantrag eine schriftliche Begründung beizufügen, welche die Gründe der Änderung darlegt. Diese schriftliche Begründung muss explizit in das Protokoll der beschließenden Sitzung des Studierendenparlaments aufgenommen werden.

§ 7 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag vor der konstituierenden Sitzung des 69. Studierendenparlaments der Universität des Saarlandes in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität des Saarlandes zur Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des AStA sowie von Beschäftigungsentgelten für studentische Hilfskräfte des AStA sowie alle entgegenstehenden Vorschriften der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes außer Kraft.

Begründung:
erfolgt mündlich